

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 49

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIII. Jahrgang.

Basel.

8. December 1877.

Nr. 49.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Ein Protest gegen die beständigen Aenderungen der Reglemente. — Der Kriegsschauplatz. — Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen. (Fortsetzung.) — Die Berichterstattung der Presse über Truppenzusammennzüge. — Eidgenossenschaft: Ueber die Militärausgaben der Eidgenossenschaft. Bern: Versammlung des Central-Cavallerievereins. Zürich: Die Verhandlungen der kantonalen Offiziersgesellschaft.

Ein Protest gegen die beständigen Aenderungen der Reglemente.

Von H. W.

Die erste Bedingung für eine schlagfertige Armee ist die Sicherheit in der Ausführung der erhaltenen Befehle durch alle Grade. Um diese Sicherheit zu erlangen, werden für alle Dienstverrichtungen bestimmte bindende Bestimmungen in Form von Reglementen oder Instructionen aufgestellt, welche von Jedermann gekannt, gut verstanden und ebenso befolgt werden müssen.

Damit nun diese Reglemente oder Vorschriften den erwarteten Dienst leisten, müssen sie in der Armee zur Gewohnheit, zur zweiten Natur geworden sein, man muß sich in dieselben dergestalt eingelebt haben, daß man sich derselben bedient, sie befolgt, ohne lange darüber nachzudenken, so von sich aus, wie man auch täglich längst gewohnte Dinge verrichtet. Um zu diesem Resultate zu gelangen, hüten sich auch die stehenden größeren Armeen, an den bestehenden eingelebten Vorschriften zu ändern, sie gehen vom Grundsatz aus, daß man mit mittelmäßigen, aber wohlverstandenen Vorschriften eher zum Ziel gelange, als wie mit den besten, welche aber noch nicht verstanden worden sind.

Man sieht, daß diese Armeen mit einer gewissen Zähigkeit an dem Alten, Herkömmlichen festhalten. In Preußen wird noch nach den Reglementen, welche theilweise von Friedrich dem Großen und erst nach dem Jahr 1806 eine Umarbeitung erlebt haben, exercirt; in Frankreich benützte man bis vor kurzer Zeit noch die Reglemente von 1796. Ueberall begnügt man sich damit, das Allernothwendigste, was durch die technischen Verbesserungen der Waffen herbeigeführt worden ist, auf dem Wege von Verordnungen und Zusätzen einzuführen, um ja der Sicherheit, welche nur durch lange Gewohn-

heit erreicht werden kann, keinen Abbruch zu thun. Man hätte zwar Zeit in diesen stehenden Armeen Neues einzuführen und zu üben; bei den meisten Offizieren und Unteroffizieren würde eine solche Neuerung in das ewige Einerlei des Garnisonslebens und der Einübung des Bestehenden, Bekannten, angenehme Abwechslung bringen, aber nichts desto weniger hütet man sich vor Abänderungen. Nur nach einläßlichen Erprobungen werden solche eingeführt und zwar nur der oberste Kriegsherr selbst oder der Kriegsminister dürfen solche Abänderungen anordnen oder gutheißen. Alle Uebrigen müssen sich unter die bestehenden Vorschriften beugen, ihr ganzes Bestreben liegt aber darin, diese so zweckmäßig als nur möglich anzuwenden und zu verwerthen, und so zu der möglichsten Uebereinstimmung und Vollkommenheit zu gelangen.

Auders verhält es sich nun bei uns. Mit fieberhafter Hast wird Alles eingeführt, was aus dem Auslande zu uns eindringt, halbverdaut werden neue Reglemente durch neuere umgestoßen und dabei verfahren, wie wenn es nur weniger Monate, nicht Jahre brauchte, um neuen Formen, neuen Ansichten bei uns Eingang zu verschaffen. Es ist uns vollständig gleichgültig, ob ein Reglement verstanden und durchgeführt ist, wenn es nur neu und auf die neuesten Erfahrungen anderer Armeen gestützt ist. Wie lange Zeit es braucht, bis bei uns eine neue Vorschrift verstanden und durchgeführt, kommt gar nicht in Betracht. Es ist sogar jedem höheren Truppenführer überlassen, besondere Vorschriften für die ihm unterstellten Abtheilungen zu erlassen, unbekümmert darum, ob auch diese Vorschriften in anderen Truppenkörpern Eingang erhalten oder nicht.

Die natürliche Folge von dieser Ueberstürzung und Eigenmächtigkeit in Abschaffung des Bestehenden